
I n f o r m a t i o n s b l a t t

für EWR- und Schweizer BürgerInnen sowie deren drittstaatsangehörige Familienangehörige

EWR-BürgerInnen und Schweizer BürgerInnen dürfen sich mit ihren Familienangehörigen **3 Monate ohne Visum** in Österreich aufhalten.

Sie dürfen länger als 3 Monate in Österreich bleiben, wenn Sie:

- in Österreich unselbständig oder selbständig beschäftigt sind **oder**
- eine Ausbildung in einer Schule oder einer anderen Bildungseinrichtung (z.B.: Universität, Fachhochschule) machen und für sich und Ihre Familienangehörigen eine umfassende Krankenversicherung und ausreichende Geldmittel haben **oder**
- nicht erwerbstätig sind, aber für sich und Ihre Familienangehörigen ausreichende Geldmittel und eine umfassende Krankenversicherung haben.

Ausreichende Geldmittel sind zum Beispiel: Lohn, Gehalt, Pension, Geldvermögen etc.

Innerhalb von 4 Monaten nach der Einreise in Österreich müssen EWR-BürgerInnen, Schweizer BürgerInnen und deren Familienangehörige eine **Anmeldebescheinigung** oder eine **Aufenthaltskarte** (für Angehörige, die selbst keine EWR- oder Schweizer-Bürger sind) beantragen.

Bei Unterlassung der Meldung kann eine Geldstrafe verhängt werden.

Wenn Sie als EWR-BürgerIn oder Schweizer BürgerIn bereits **vor 01. Jänner 2006** im Bundesgebiet gemeldet waren und noch sind, gilt Ihre aufrechte Meldung nach dem Meldegesetz als Anmeldebescheinigung.

Wenn Sie als EWR-BürgerIn oder Schweizer BürgerIn seit 5 Jahren ohne Unterbrechung und rechtmäßig in Österreich sind, können Sie eine **Bescheinigung des Daueraufenthalts** beantragen. Als Angehörige(r) können Sie eine **Daueraufenthaltskarte** beantragen, wenn Sie selbst kein(e) EWR- oder Schweizer-BürgerIn sind.

Allgemeine Informationen – z.B. welche Dokumente vorzulegen sind – erhalten Sie von der zuständigen Niederlassungsbehörde.

Kontakt:

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen und Eferding
Manglburg 14
4710 Grieskirchen
Tel.: +43-7248/603-0
Email: bh-gr-ef.post@ooe.gv.at